

**Studienordnung
für den
Studiengang International Business
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
10. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen der Studienordnung	3
§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung	3
§ 3 Erforderliche Grundkenntnisse	4
§ 4 Studienziele	5
§ 5 Lehr- und Lernformen	5
§ 6 Studiendauer	6
§ 7 Module	6
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen	7
§ 10 Studiensemester im Ausland	7
§ 11 Meldung zu Modulen	7
§ 12 Modulprüfungen	8
§ 13 Sprache in Modulprüfungen	8
§ 14 Studienberatung	8
§ 15 Veranstaltungskommentare (Syllabi)	8
§ 16 Evaluation	9
§ 17 In-Kraft-Treten der Studienordnung	9
Anlage 1 : Studienverlaufsplan, zugleich inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete	9
Anlage 2: Voraussetzungsregelungen (analog zu Grundstudium BWL)	9

§ 1 Grundlagen der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt aufgrund des Hochschulgesetzes sowie der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business (im Folgenden als Studiengang bezeichnet) der Fachhochschule Köln vom 10.07.2006 das Studium im Studiengang mit dem Abschluss der Bachelor-Prüfung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden als Fakultät bezeichnet) der Fachhochschule Köln.

§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation (§ 66 HG) für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Weitere Voraussetzungen der Einschreibung:
 1. Nach Maßgabe des § 3 BPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit und der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert (§ 65 Abs. 2 HG). Die Fremdsprachenkenntnisse in Englisch gelten als nachgewiesen, wenn in einem innerhalb der letzten 6 Monate vor Eingang der Bewerbung abgelegten paper-based TOEFL-Test mindestens 550 Punkte bzw. computer-based TOEFL-Test mindestens 213 Punkte erreicht wurden. Der Prüfungsausschuss kann andere Tests als gleichwertig anerkennen. Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen werden.
 2. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Qualifikation durch das Zeugnis (schulischer und praktischer Teil) der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft oder einer zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben.
 3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum (Absatz 3) von jeweils drei Monaten ableisten. Die Ausgestaltung der Praktika ergibt sich aus Absatz 4. Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung ersetzt die beiden Praktika. Eine kaufmännische Berufstätigkeit von zwölf Monaten ersetzt ebenfalls die beiden Praktika, soweit sie vor Beginn des Studiums ausgeübt wurde; die Zeiten einer kaufmännischen Berufsausbildung gelten als kaufmännische Berufstätigkeit in diesem Sinne.
 4. Eine abgeschlossene Berufsausbildung, die nicht als kaufmännische Berufsausbildung anzusehen ist, kann auf Antrag als der kaufmännische Berufsausbildung gleichwertig angesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen; das Fachpraktikum kann vor dem Studium oder während des Studiums abgeleistet werden. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.
- (4) Alle Praktika sollten so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin/dem Praktikant Einblicke in betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und

Problemstellungen im Unternehmen möglich sind. Grund- und Fachpraktika sollten jeweils ohne zeitliche Unterbrechung absolviert werden.

- (5) Bei dem insgesamt sechsmonatigen Praktikum (Absatz 2 Nr. 3) müssen mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche in einem Unternehmen durchlaufen werden:
- Absatz / Marketing,
 - Beschaffung/Materialwirtschaft
 - Informationstechnologie
 - Organisation
 - Personal/Berufsbildung
 - Produktion
 - Rechnungswesen
 - Research
 - Riskmanagement
 - Unternehmensplanung

Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll zwei Monate nicht unterschreiten.

- (6) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber regelt die Einschreibesatzung der Fachhochschule Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung (§ 67 Abs. 1 HG) und aufgrund dieser in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.

§ 3 Erforderliche Grundkenntnisse

- (1) Für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch-, Mathematik-, Buchführungs- und Datenverarbeitungskennntnisse, insbesondere in der Handhabung eines PC und der Nutzung von Anwendersoftware, erforderlich. Sprachkenntnisse sind bereits mit der Bewerbung nachzuweisen. Soweit die weiteren Kenntnisse nicht vorhanden sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten während des ersten Studienjahres anzueignen. Die Studienberatung (§ 16) gibt Auskunft über Lehrmodule und weitere Bildungsangebote, z. B. Brückenkurs, die zum Ausgleich der Mängel geeignet sind.
- (2) Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Externes Rechnungswesen“ sind vom Prüfling ausreichende Buchführungskenntnisse i. S. des Absatz 1 nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen schriftlichen Prüfung erbracht werden. Die Prüfung ist beliebig oft wiederholbar.
- (3) Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfung i. S. des Absatz 2 werden von der Fakultät zu Beginn und/oder semesterbegleitend angeboten.
- (4) Für Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung entfällt der Nachweis i. S. des Absatz 2 auf Antrag des Studierenden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienziele

(1) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden auf der Basis einer breiten und fundierten betriebswirtschaftlichen Grundlagenausbildung gemäß § 81HG die anwendungsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ihres Studienfachs zu vermitteln. Gleichzeitig soll das Studium den Zugang zu globalen wirtschaftlichen Zusammenhängen verschaffen und die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Studium und Lehre intendieren die integrative Vermittlung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenzen. Zu diesem Zweck kommen geeignete didaktische Mittel sowie Moderationstechniken, Projektarbeit, Simulationen etc. zum Einsatz.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesung / Lehrvortrag
2. Seminaristischer Unterricht
3. Übung
4. Seminar
5. Exkursion

1. Vorlesung / Lehrvortrag

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Methoden. Dabei trägt die oder der Lehrende vor und geht auf Fragen der Studierenden ein.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet und vertieft.

3. Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge an Beispielen und Fällen erläutert und vertieft. Die oder der Lehrende gestaltet die Übung in Absprache mit den Studierenden.

4. Seminar

Im Seminar werden auf der Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiterte Einsichten und Fähigkeiten im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion unter Behandlung komplexer, praxisbezogener Problemstellungen erarbeitet. Die aktive Beteiligung der Studierenden steht im Vordergrund.

5. Exkursionen

Exkursionen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

- (2) Alle Lehr- und Lernformen sind so gestaltet, dass die Studierenden frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das Gelernte anzuwenden. Mit Fallstudien, (Praxis-)Projekten, Rollen- und Planspielen sowie Erkundungen in der Berufspraxis wird Lernen durch Erfahrung und Training ermöglicht; der Anwendungsbezug der Ausbildung wird verstärkt.

§ 6 Studiendauer

- (1) Das Studium im Studiengang dauert einschließlich der Bachelor-Thesis in der Regel drei Jahre (sechs Fachsemester).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und bekannt gegeben. In der vorlesungsfreien Zeit können Blocklehrveranstaltungen und Modulprüfungen abgehalten werden.

§ 7 Module

- (1) Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Veranstaltungen, die für alle Studierenden gleich, d. h. ohne Auswahlmöglichkeiten sind. Wahlpflichtmodule (Electives) sind Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches, aus denen die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben.
- (2) Ein Modul ist eine für sich abgeschlossene Lehreinheit, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Modularisierung des gesamten Studiums und die studienbegleitenden Modulprüfungen ermöglichen den Studierenden, den Lernfortschritt sukzessive zu überprüfen. Die Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen bzw. Hochschulen und somit auch die internationale Mobilität von Studierenden wird gefördert.
- (3) Die charakteristischen Inhalte der Module ergeben sich aus den im Studienverlaufsplan enthaltenen Bezeichnungen der ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Verbindung mit § 23 der BPO und den Veranstaltungskommentaren.
- (4) Die Module sind mit Leistungspunkten (Credits) gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Die Credits sowie die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1)

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
 1. dem Studium von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die ein wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenstudium, eine Vertiefung im Bereich der internationalen Wirtschaftswissenschaften sowie persönliche und soziale Kompetenzen umfassen
 2. einem obligatorischen Auslandsstudiensemester, in dem Pflicht- und Wahlpflichtmodule des dritten Studienjahres im Umfang von 30 ECTS abgeschlossen werden müssen,

3. einer abschließenden Bachelor-Thesis die ab dem erfolgreich absolvierten vierten Studiensemester geschrieben werden kann.
- (2) Die Module werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan legt spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters das jeweilige Angebot an Wahlpflichtmodulen für das nächste Semester fest.
- (4) Einen Überblick über die Module und die Modulprüfungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester gibt der Studienverlaufsplan des Studiengangs (Anlage 1).

§ 9 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen

- (1) Es wird ein systematischer Zusammenhang zwischen den Modulen durch den im Curriculum vorgegebenen Studienverlaufsplan hergestellt. Von allen Dozenten des Studiengangs können so mögliche inhaltliche Bezüge zu den jeweils anderen Modulen aufgegriffen werden.
- (2) Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass die laut der BPO notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen in den Zeiträumen stattfinden können, zu denen das zugehörige Modul laut Studienverlaufsplan angeboten wird. Mit der Benennung der Module wird zugleich festgelegt, auf welche Inhalte sich die Prüfungen in den einzelnen Fächern beziehen.

§ 10 Studiensemester im Ausland

- (1) Der internationale Schwerpunkt des Studiums wird durch ein obligatorisches Auslandssemester unterstützt.
- (2) Für das Auslandsstudium sind ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich.
- (3) Für das Auslandssemester müssen die Studierenden einen aussagekräftigen Studienplan erstellen, der dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann.

§ 11 Meldung zu Modulen

- (1) Die Studierenden müssen sich spätestens bis zu dem für das jeweilige Semester vom Dekan der Fakultät festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin verbindlich für die Module des Wahlpflicht- und Pflichtbereiches anmelden.
- (2) Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden sich pro Semester zu bestimmten, von der Dekanin oder dem Dekan festgelegten Maximalanzahl an Modulen anmelden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, bei zu geringer Nachfrage ein Modul für ein Semester nicht anbieten zu lassen. Zu geringe Nachfrage bedeutet in der Regel eine Anmeldung von weniger als 5 Studierenden.
- (4) Melden sich Studierende nicht oder verspätet zu einem Modul an, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass das von ihnen gewünschte Modul angeboten wird.

- (5) Die Fakultät kann aufgrund der Vielzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule nicht jedem Studierenden ein zeitlich überschneidungsfreies Studium der Wahlpflichtmodule gewährleisten. Aus Kapazitätsgründen werden Wahlpflichtmodule nicht zwingend jedes Semester angeboten.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind abzulegen
- in den Pflichtmodulen des Studienganges,
 - in den Wahlpflichtmodulen des Studienganges.
- (2) Der Bescheid über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Modulprüfungen ergeben sich aus § 15 Abs. 4 BPO.
- (3) Im Übrigen wird auf die §§ 14 - 20 BPO und § 13 Abs. 3-4 verwiesen.
- (4) Zur Ergänzung des Fachstudiums können die Studierenden über die Pflichtstundenzahl hinausgehende Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule besuchen. Unterziehen sie sich in diesen Fächern einer Prüfung, so gilt § 29 Abs. 3 BPO.

§ 13 Sprache in Modulprüfungen

Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die Fakultät führt Studienberatungen durch, in denen die Studierenden Empfehlungen für die individuelle Gestaltung ihres Studiums und des Auslandssemesters erhalten. Näheres über die Studienberatung wird in jedem Semester in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Zur Studienberatung gehören auch eine Orientierungsphasen zu Beginn des Studiums, in der eine Einführung in die institutionellen Bedingungen des Studiums, eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens sowie ein Überblick über die Inhalte der Wirtschaftswissenschaft allgemein und des Studienganges im Besonderen angeboten werden. An der Studienberatung sind sowohl Lehrende als auch Studierende beteiligt.
- (3) Jede bzw. jeder Lehrende der Fakultät steht zu bestimmten Zeiten zur individuellen Studienberatung zur Verfügung.
- (4) Gesonderte Informationen werden Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Hochschulwechslerinnen und -wechslern angeboten.

§ 15 Veranstaltungskommentare (Syllabi)

- (1) Zu den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen existieren studiengangbezogene Veranstaltungskommentare. Jede bzw. jeder Lehrende erstellt für ihre bzw. seine Lehrveranstaltung einen Syllabus nach einem von der Dekanin oder dem Dekan erstellten Muster. Der Veranstaltungskommentar soll mindestens enthalten:
- die Ziele, die mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen (Wissen, Können, Verhalten),

- eine Sachgliederung der zu vermittelnden bzw. zu erarbeitenden Inhalte,
 - notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
 - die Lernmethode, die der Lehrveranstaltung zu Grunde liegt,
 - welche Prüfungsformen für diese Lehrveranstaltung gewählt werden,
 - Literaturhinweise zur Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffs,
 - in welcher Sprache bzw. mit welchem Sprachanteil die Lehrveranstaltung und die Prüfungen gehalten werden,
 - Umfang der Eigenleistungen der Studierenden,
 - Art der Eigenleistungen der Studierenden
 - ergänzende Studien (Hausaufgaben; Vorbereitung von Kurzvorträgen, Präsentationen, Fallstudienarbeit, Planspielen oder Projekten; geregelte Gruppen- oder Individualstudien). zur Vertiefung der Veranstaltungsinhalte
 - mögliche Fallstudien zur Vertiefung der Vorlesung.
- (2) Die Veranstaltungskommentare werden regelmäßig aktualisiert und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 16 Evaluation

Die Fakultät setzt die Vorgaben der Evaluationsordnung der Fachhochschule Köln vollständig um. Hinsichtlich der inhaltlichen Einzelheiten wird daher an dieser Stelle auf die Evaluationsordnung der Fachhochschule verwiesen.

§ 17 In-Kraft-Treten der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang International Business ab dem Wintersemester 2004/05 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 22.06.2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 05.09.2005.

Köln, den 10. Juli 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage 1 : Studienverlaufsplan, zugleich inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete

Anlage 2: Voraussetzungsregelungen (analog zu Grundstudium BWL)

Curriculum Bachelor of Arts International Business Stand 28.06.04

Anmerkungen: Die Vorlesungen mit englischen Bezeichnungen werden in englischer Sprache angeboten; die übrigen Veranstaltungen in deutscher Sprache

Modul	Kontaktstunden/Woche bzw. ECTS-credits nach Semestern													
	1	c	2	c	3	c		4	c	5	c	6	c	
Betriebswirtschaftslehre														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	6												
Grundlagen der Finanzwirtschaft					4	6								
Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht (2 von 3 Modulen)					4	6								
Introduction to Global Business Logistics					2	3								
Grundlagen der Personalwirtschaft					2	3								
Grundlagen der Absatzwirtschaft					2	3								
Volkswirtschaftslehre														
Managerial Economics	4	6												
Wirtschaftsrecht und Steuern														
Wirtschaftsprivatrecht	4	6												
Steuern					6	6								
Rechnungswesen														
Internes Rechnungswesen			6	9										
Externes Rechnungswesen			6	9										
Datenverarbeitung Wahlpflicht (3 von 4 Modulen)			6	6			-	-	-	-	-	-	-	
Einführung in der Datenverarbeitung			2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Methoden und Werkzeuge			2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Systeme der DV			2	2			-	-	-	-	-	-	-	
Praxis der DV			2	2			-	-	-	-	-	-	-	
Mathematik / Statistik							-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftsmathematik	6	6			-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftsmathematik 1	2	2			-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftsmathematik 2	2	2			-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Finanzmathematik	2	2			-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Statistik	4	6			-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fremdsprachen														
Spanisch oder Französisch			4	6	4	6								
Unternehmensführung														
Organisation							2	3						
Planung							2	3						
Führung							2	3						
Unternehmensplanspiel: Management							2	3						
International Relations														
International Economic Relations							4	6						
European Business Environment														
European Business Environment							2	3						
Simulation Game in Economic Policy							2	3						
Cross-Cultural Competence														
Presentation, Self Organization, Moderation							2	3						
Cross-Cultural Communication							2	3						
International Business														
Introduction to International Business					4	6								
International Economics									4	6				
International Marketing and Export Management											4	6		
International Management Accounting											4	6		
International Finance									4	6				
International Strategic Management											4	6		
Law Elective (1 von 2 Modulen)										4	6			
Internationales Wirtschaftsrecht										4	6			
International Business Law and Taxation														
Europarecht									2	3				
Internationales Steuerrecht									2	3				
Business Electives									8	12				
Business Elective (s. Katalog Studienordnung)									8	12				
Tools and Methods of International Business Consulting											4	6		
Thesis													12	
Stunden / Woche / credits	22	30	22	30	22	30	0	0	20	30	20	30	12	30

